

S A T Z U N G

der Gemeinde Reppenstedt über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

inkl. 1. Änderungssatzung (Kostentarif) vom 03.05.2004

inkl. 2. Änderungssatzung (Kostentarif) vom 19.04.2010

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) und § 4 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. Seite 29), jeweils in der z. Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Reppenstedt in seiner Sitzung am 29.06.1998 folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen im nachfolgenden Kosten erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.
2. Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 4 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebühren

1. Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
2. Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
3. Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder berührt er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Gebührenbefreiungen

1. Gebühren werden nicht erhoben für
 - 1) Mündliche Auskünfte,
 - 2) die in § 4 Abs. 2 des NKAG aufgeführten Verwaltungstätigkeiten.

2. Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 5 Auslagen

Sind bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit Auslagen entstanden, so hat die Kostenschuldnerin/ der Kostenschuldner neben den in §§ 2 und 3 bestimmten Gebühren die notwendigen Auslagen zu erstatten. Dieses gilt auch, soweit keine oder keine volle Gebühr zu entrichten ist.

§ 6 Kostenpflichtiger

1. Zur Zahlung von Kosten ist verpflichtet:
 - a) wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 - b) wer die Kosten durch eine der Gemeinde gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 - c) wer für die Kostenschuld einer anderen/eines anderen Kraft Gesetzes haftet.
2. Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner/innen.

§ 7 Entstehung der Kostenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
2. Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8 Fälligkeit der Kostenschuld

1. Die Kostenschuld wird mit der Anforderung fällig.
2. Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 9 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des NKAG die Vorschriften des Nds. Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verwaltungskostensatzung tritt am _____ in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Reppenstedt vom 09.10.1981 außer Kraft.

Reppenstedt,

Gemeinde Reppenstedt
Der Gemeindedirektor

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Reppenstedt

Tarif- Nr.	Gegenstand	EURO (€)
1.	Erklärung über die gesicherte Erschließung von Grundstücken im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes im Sinne des § 69 a der Niedersächsischen Bauordnung	80,00
2.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach § 28 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bei einem Vertragswert von	
	bis 150.000,00 €	40,00
	bis 255.000,00 €	60,00
	bis 385.000,00 €	90,00
	über 385.000,00 €	160,00
3.	Ausstellung einer Genehmigung nach § 22, § 144 und § 172 BauGB	60,00
4.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtvorliegen einer Genehmigungspflicht nach § 22 Abs. 2, § 145 Abs. 6 und § 172 Abs. 2 BauGB	60,00
5.	Zustimmung zur Verlegung neuer Telekommunikationslinien oder zur Änderung vorhandener Telekommunikationslinien nach den Regelungen des Telekommunikationsgesetzes.	
5.1	Im Einzelfall	200,00
5.2	Bei vorherigem Abschluss eines öffentlich rechtlichen Vertrages pro Aufgrabungsmittelung im Anzeigeverfahren	40,00